



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 04/22

Dienstag, 15. März 2022

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre der Stadt Gladbeck für den
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 182
Gebiet: Bramsfeld / Wielandstraße vom 15.03.2022

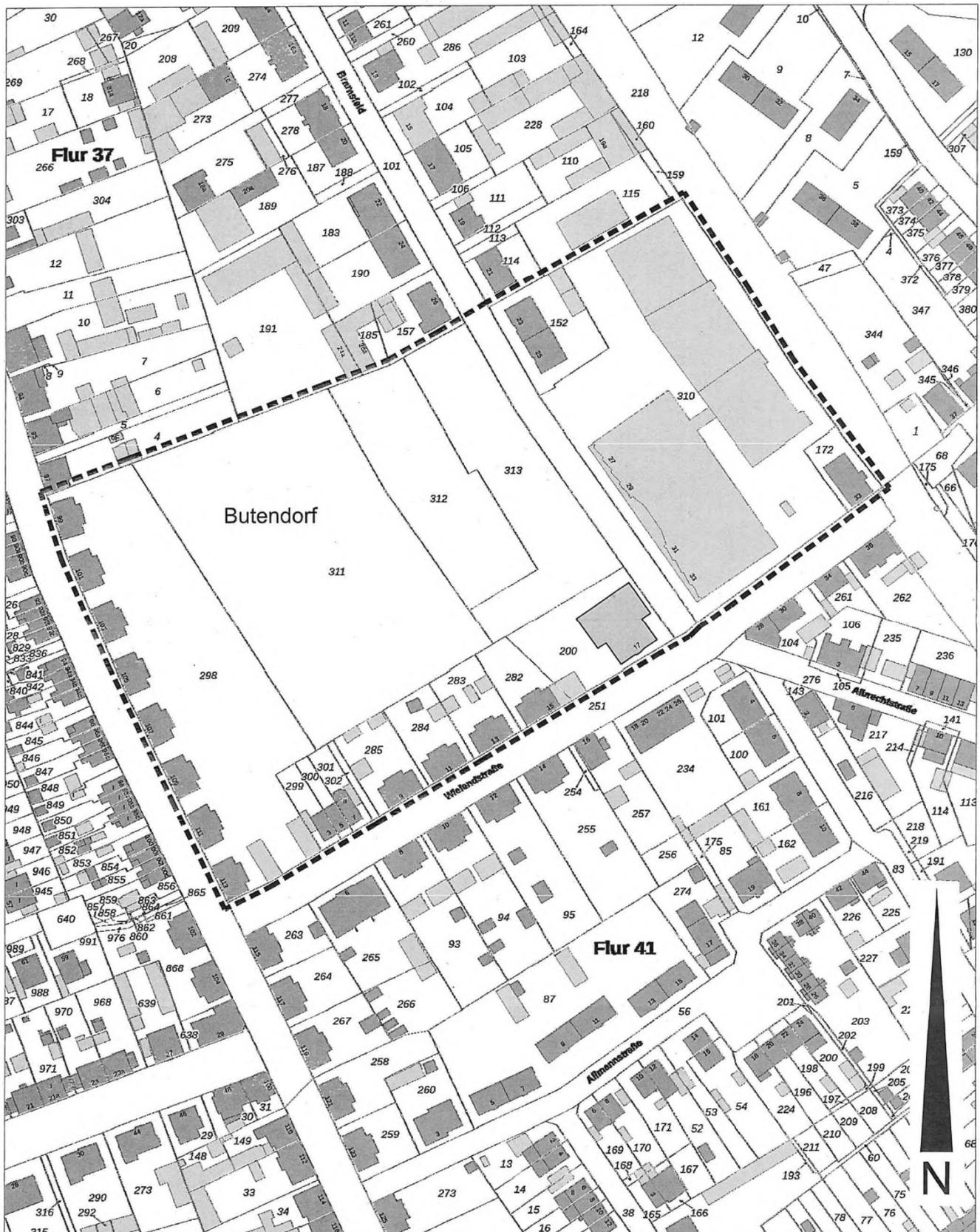


Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 Kulturrechtsneuordnungsgesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), wird folgende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre erlassen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 182, Gebiet: Bramsfeld / Wielandstraße, aufgestellt durch den Beschluss des Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität vom 03.12.2020 wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus der beigefügten zeichnerischen Abgrenzung vom 21.12.2021 ersichtlich. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 2

Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt gem. § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 182, Gebiet: Wilhelmstraße, vom 11.04.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7, Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 15.03.2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Satzung
vom 10.03.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck
vom 01. Juni 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 16.02.2022 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 01. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 10 – Särge und Urnen

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitro-zellulosehaltigen oder sonstigen umwelt-gefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Sie dürfen insbesondere nicht aus Tropenholz bestehen. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat oder aus religiösen Gründen eine Bestattung im Leinentuch erfolgen soll. Bis zur Beisetzung im Grab ist der / die Verstorbene in einem geschlossenen Sarg aufzubahren.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Zur Geruchsmaskierung darf ausschließlich Kampfer verwendet werden. Bei eventuell notwendigen Desinfektionsmitteln dürfen nur solche verwendet werden, die frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sind.
- (6) Für Urnenbeisetzungen in einem Urnen-Baumgrab (§ 17 Abs. 3 Satz 4) dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind.

(2) **§ 14 – Ausgrabungen; Umbettungen**

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen mit Ausnahme von Amtswegen angeordneter, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte, in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte innerhalb der Stadt Gladbeck sind nicht zulässig. Ausgrabungen aus Gemeinschaftsgrabstätten und aus einer Grabstätte ohne Sargpflicht sind ausgeschlossen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

Als neuer Absatz 10 wird angefügt:

(10) Bei Ausgrabungen oder Umbettungen darf kein Angehöriger anwesend sein.

(3) **§ 25 Standsicherheit der Grabmale**

In Absatz 1 wird Satz 3 angefügt:

„Für die Einhaltung der Richtlinien haften der/die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.“

(4) **§ 26 – Unterhaltung**

Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

(3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Abs. 2 Satz 3) hervorgerufen werden.

(5) **§ 29 – Vernachlässigung**

Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verfügungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des / der Nutzungs- bzw. des / der Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides wird die Wahlgrabstätte auf Kosten des / der Nutzungs- bzw. des / der Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet.

(6) **§ 30 – Benutzung der Trauerhallen**

Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Dekorationen in den Aufbahrungsräumen und in den Feerräumen werden von der Friedhofsverwaltung gestellt. Erweiterte Dekoration, die nicht von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt wird, ist nach vorheriger Absprache und Zustimmung zulässig. Die Verkehrssi-

cherheit darf durch Fremddekoration nicht gefährdet werden. Kranz- und Blumenspenden können für die Dauer der Aufbahrung und der Trauerfeier beigegeben werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 10.03.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 01. Juni 2007

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 10. März 2022

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin



Bekanntmachung des Grundstücksmarktberichts 2022 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2022 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 41 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck den Grundstücksmarktbericht 2022 für den Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 beschlossen.

Der Grundstücksmarktbericht ist in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte zum Grundstücksmarktbericht erhalten.

Dorsten, 10. März 2022

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2022 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2022 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 37 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2022 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 10. März 2022

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende



Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte 2022 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat mit Beschluss vom 02. März 2022 gemäß § 193 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1186) für das Stadtgebiet Gladbeck Immobilienrichtwerte für die Objektarten Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser zum Wertermittlungstichtag 01.01.2022 beschlossen.

Die Immobilienrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORIS-plus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Immobilienrichtwerte erhalten.

Dorsten, 10. März 2022

gez. Dipl.-Ing. Schmidt
Vorsitzende

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.